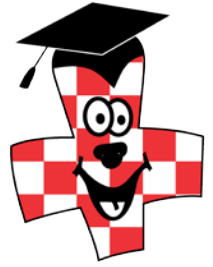


Förderkriterien Schulsanitätsdienst



Die Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen gewährt Schulen im Land Bremen auf Antrag eine finanzielle Förderung für die Einrichtung und den laufenden Betrieb von Schulsanitätsdiensten.

Die Förderung umfasst eine Übernahme der gesamten Kosten für die Aus- und Fortbildung von maximal 15 Schulsanitätern und einer Betreuungsperson pro Schulstandort. Kosten für die Beschaffung von Verbrauchsmaterial der Ersten Hilfe und der Schaffung räumlicher Voraussetzungen können nicht übernommen werden. Diese müssen vom Sachkostenträger der Schule übernommen werden.

Welche Voraussetzungen müssen von der Schule erfüllt werden?

- Erfüllung der sächlichen Anforderungen zur Ersten Hilfe aus der Unfallverhütungsvorschrift „Schulen“ (GUV-V S1) in Verbindung mit der GUV-Information „Erste Hilfe in Schulen“ (GUV-SI 8065)
- Ausbildung der an der Schule beschäftigten Personen in Erster Hilfe gemäß den Bestimmungen des Senators für Bildung
- Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit einer Erste-Hilfe-Organisation und der Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen

Die Kooperationsvereinbarung dient dem Zweck, die Zusammenarbeit der Beteiligten festzulegen. Sie regelt die Aufgaben der Erste-Hilfe-Einrichtung, der Unfallkasse und der Schule. Aus Sicht der Schule wären folgende Punkte sicherzustellen:

- Benennung einer Betreuungsperson und Gewährleistung von Betreuungszeiten
- Die Gewährleistung und Unterstützung der Aus- und Fortbildung der Schulsanitäter/innen und der Betreuungsperson(en)
- Unterstützung des Schulsanitätsdienstes bei seiner Tätigkeit insbesondere durch die Schaffung, Einrichtung der notwendigen technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen wie
 - Dienstplan
 - Bereitstellung von Meldeeinrichtungen für die Alarmierung des Schulsanitätsdienstes
 - Bereitstellung eines Sanitäts- und Gruppenraumes
 - Sicherstellung der Mindestpersonenzahl von 10 Schulsanitäter/innen zur Aufrechterhaltung eines wirksamen Betriebes
 - Dokumentation und Auswertung der Notfalleinsätze

Die Erste-Hilfe-Einrichtung verpflichtet sich, die Aus- und Fortbildung sowie die laufende Betreuung nach einem qualitätsgesicherten Curriculum zu gewährleisten. Die Unfallkasse verpflichtet sich zur Kostenübernahme im Rahmen dieser Förderrichtlinie sowie zur der bedarfsorientierten Unterstützung und Beratung.